Richtlinien

für das Kassenwesen

der DLRG-Jugend im Landesverband Nordrhein e.V.



Auf der Grundlage des Leitbildes der DLRG-Jugend und der Landesjugendordnung und gemäß dem pädagogischen Prinzip, Jugendliche an zukünftig selbst zu fällende Entscheidungen heranzuführen, ist es unumgänglich, jugendliche DLRG-Mitglieder auch in die Verwaltung und Verwendung von DLRG-Geldern einzuführen. Die vorliegenden "Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend im Landesverband Nordrhein e.V." geben den organisatorischen Rahmen vor.

- (1) Diese Richtlinien regeln die Ausführung der Wirtschaftsordnung der DLRG für die DLRG-Jugend Nordrhein und ihre Gliederungen, soweit diese keine eigenen Richtlinien für das Kassenwesen beschlossen haben.
- (2) In dem von der Landesjugendordnung gesteckten Rahmen arbeitet die Jugend selbstständig einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Die Jugendvorstände führen die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die sie sich selbst geben. Die Kassenführung unterliegt der Wirtschaftsordnung der DLRG.
- (4) Gliederungen, die über einen der Jugendordnung entsprechend gewählten Jugendvorstand verfügen, können eine Jugendkasse führen.
- (5) Die Gelder der Jugendkasse werden auf einem Konto verwahrt. Das Konto wird durch die zuständige rechtlich selbstständige Gliederung (e.V.) eingerichtet.

Die Landesverbandsjugend, Behörden, Jugendorganisationen usw. überweisen Beträge, die für die Jugendvorstände fällig werden, ausschließlich auf Jugendkonten.

Die Zeichnungsberechtigung für das Jugendkonto setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Leiter der Gliederung
- b. Vorsitzender der DLRG-Jugend
- c. Schatzmeister der Jugend
- d. Schatzmeister der e.V.-Gliederung

Der Leiter der Gliederung ist stets einzelverfügungsberechtigt. Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann die Anzahl der Zeichnungsberechtigten noch erweitert werden.

- (6) Jugendkassen sind Bestandteile des Vermögens der jeweiligen Gliederung. Ihr Bestand ist am Ende des Rechnungsjahres im Jahresabschluss der Gliederung aufzuführen. Der Schatzmeister der Jugend erstellt hiervon unabhängig einen eigenen Jahresabschluss. Für die übergeordneten Gliederungen, bis einschließlich Landesverband, sind Abschriften des Jahreskassenabschlusses zu erstellen. Andernfalls ist Fehlanzeige zu erstatten.
- (7) Das Mindestalter des Schatzmeisters der Jugend beträgt 18 Jahre. Bei der Übernahme des Amtes durch Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

Neu gewählte Schatzmeister der Jugend sollen an einem Seminar zum Thema "Buchhaltung und Vereinssteuerrecht" teilnehmen. Die Teilnahme an weiteren Seminaren dieses Arbeitsgebietes wird allen Schatzmeistern der Jugend empfohlen.

- (8) Zu den Aufgaben des Schatzmeisters der Jugend insgesamt gehen sie aus den Richtlinien des Jugendvorstandes hervor gehören:
- a. die Erstellung des Wirtschaftsplanes in Absprache mit dem Jugendvorstand,
- b. die Führung von Haushaltsberatungen mit dem Schatzmeister der Gliederung,
- c. die Beantragung von Zuschüssen für Aktivitäten des Jugendvorstandes bei den zuständigen Gremien und Behörden,
- d. die Abrechnung von Maßnahmen des Jugendvorstandes, einschließlich der Sitzungen und Tagungen laut Jugendordnung,
- e. die eigenständige Führung der Kasse im Rahmen des Wirtschaftsplanes unter Aufsicht des Schatzmeisters der Gliederung und in Absprache mit dem Jugendvorstand,
- f. die Führung des Inventars,
- g. die Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister,
- h. die Beratung und Information insbesondere über kassentechnische und steuerlich relevante Fragen sowie über das Zuschusswesen,

- i. die Kassen-, Buch- und Wirtschaftsführung gemäß Wirtschaftsordnung der DLRG und
- j. der Besuch von Fachtagungen.
- (9) Der Schatzmeister der Jugend erstellt für das jeweils folgende Rechnungsjahr einen Wirtschaftsplan, der folgende Positionen enthält:

a. Einnahmen:

- 1. zu erwartende Zuschüsse der Gliederungen
- zu erwartende Beihilfen von öffentlichen Stellen und außerverbandlichen
 Organisationen
- 3. Teilnehmerbeiträge aus Maßnahmen
- 4. Spenden

b. Ausgaben:

- 5. für geplante Aktionen und Maßnahmen
- 6. für Sitzungen und Tagungen gemäß Jugendordnung
- 7. für Geschäftsführung
- (10) Beratungen über Vorschüsse der Stammgliederung mit dem Schatzmeister sind auch im laufenden Rechnungsjahr möglich.
- (11) Diese Richtlinien werden gültig mit dem Beschluss des Landesjugendrates vom 4. Mai 2003 in Stenden.